

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



23. Jahrgang – 561. Ausgabe

Dienstag, 13. Mai 2014

Nummer 13 – Woche 20

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Beschlüsse der 57. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 6. Mai 2014
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Luckenwalde ausgenommen die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde (Katzenkastrationsverordnung)
- Einladung 62. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 – 2014 am 20. Mai 2014
- Einladung 58. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 – 2014 am 20. Mai 2014
- Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik in den Wahlbezirken 4 und 5 zur Wahl des 8. Europäischen Parlament

Sonstige Bekanntmachungen

- Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg: Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Luckenwalde in der Gemarkung Frankenfelde
- Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz (Krautungen an den Gewässern im Verbandsgebiet)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Beschlüsse der 57. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 6. Mai 2014

Öffentlicher Teil:

Drucksachenummer: B-5587/2014

Titel: Teilaufhebung des Beschlusses Drucksachen-Nr. B-5567/2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschluss Drucksachen-Nr. B-5567/2013 wird insoweit aufgehoben, als Frau Gildis Promme zur Stellvertreterin der Senioren- und Behindertenbeauftragten der Stadt benannt wurde.

Drucksachenummer: B-5588/2014

Titel: Zuwendung an gemeinnützige Verbände, Vereine und soziale Organisationen für das Jahr 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe der finanziellen Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie zur Unterstützung gemeinnütziger Verbände, Vereine und sozialer Organisationen der Stadt Luckenwalde vom 18.06.2011 entsprechend der Anlage zur Beschlussvorlage für das Jahr 2014. Förderung erhalten demnach: der Arbeitslosenservice Luckenwalde für die „Tafel“ in Luckenwalde; der Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Luckenwalde für die Begegnungsstätte „Haus Sonnenschein“; die LUBA GmbH für die Integrationsstätte „Fidibus“ und den neu übernommenen „Laden mit Herz“; der Ambulante Palliativ- und Hospizdienst Luckenwalde e. V. für Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Hospizmitarbeiter und Sachkosten; der Regionalverband Fläming-Elster der VS für die Begegnungsstätte in der Carl-Drinkwitz-Straße 2; das Diakonische Werk Teltow-Fläming für das Mehrgenerationenhaus Bürger- und Kieztreff und die Akademie 2. Lebenshälfte für die Kontaktstelle in Luckenwalde.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch den Landkreis.

Drucksachenummer: B-5589/2014

Titel: Stadtjubiläum 2016 – Logo

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das in der Anlage zur Beschlussvorlage dargestellte Logo für das Marketing der Stadt Luckenwalde und insbesondere für die 800-Jahr-Feier im Jahr 2016.

Drucksachenummer: B-5597/2014

Titel: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Luckenwalde ausgenommen die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde (Katzenkastrationsverordnung). (Veröffentlichung in dieser Ausgabe)

Drucksachenummer: B-5599/2014

Titel: Aufnahme eines Kredites

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorlage der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, einen Annuitätenkredit mit 10 Jahren Laufzeit in Höhe von 6.000.000 € zu den zu diesem Zeitpunkt günstigsten Konditionen aufzunehmen.

Luckenwalde, 12.05.2014

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt
Luckenwalde ausgenommen die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde
(Katzenkastrationsverordnung)**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21 August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2014 für das Gebiet der Stadt Luckenwalde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht
- § 3 Ausnahmen im Einzelfall
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Luckenwalde ausgenommen die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde.

§ 2

Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels einer Tätowierung oder durch das Implantieren eines Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 3

Ausnahmen im Einzelfall

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (3) Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und/oder Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen gem. § 2 verletzt.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 200,00 EUR geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Luckenwalde, 07.05.2014

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

**Einladung 62. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 - 2014**

Sitzungstermin: Dienstag, 20.05.2014
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 . Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 . Einwohnerfragestunde
- 3 . Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 27.04.2014
- 4 . Feststellung der Tagesordnung
- 5 . Beschlussvorlage
- 5.1 . Entwurfsbeschluss zur denkmalgerechten Sanierung -Breite Straße/Boulevard- **B-5603/2014**
- 6 . Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 7 . Informationen der Verwaltung
- 8 . Informationen der Ausschussvorsitzenden

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 9 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 27.04.2014
- 10 . Feststellung der Tagesordnung
- 11 . Beschlussvorlagen
- 11.1 . Vergabe der Bauleistung Nuthepark - Los 3 Nuthepromenade Bau einer Fußgängerbrücke **B-5592/2014**
- 11.2 . Verkauf des Grundstücks in Luckenwalde, Am Färberweg, Flur 19, Flurstück 1128 **B-5598/2014**
- 11.3 . Energetische Sanierung Ernst-Moritz-Arndt Grundschule Vergabe der bauleistung Los 6 Dachdeckerarbeiten **B-5600/2014**
- 11.4 . Vergabe der Bauleistung Deckensanierung Schützenstraße **B-5601/2014**
- 11.5 . Vergabe der Bauleistung Sanierung Nuthebrücke Schützenstraße **B-5602/2014**
- 11.6 . Vergabe der Bauleistung Nuthepark - Los 3 Nuthepromenade - Landschaftsbauarbeiten **B-5604/2014**
- 11.7 . Lieferung Schulbücher für die Schuljahre 2014/15 und 2015/16 **B-5605/2014**
- 12 . Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 13 . Informationen der Verwaltung
- 14 . Informationen der Ausschussvorsitzenden

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

2014-05-12

**Einladung 58. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 - 2014**

Sitzungstermin: Dienstag, 20.05.2014
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 . Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 . Einwohnerfragestunde
- 3 . Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.05.2014
- 4 . Feststellung der Tagesordnung
- 5 . Beschlussvorlage
- 5.1 . Entwurfs- und Ausbaubeschluss zur denkmalgerechten Sanierung -Breite Straße/Boulevard- **B-5603/2014**
- 6 . Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- 7 . Informationen der Verwaltung
- 7.1 . Zwischenresümee Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)
- 8 . Bericht der Bürgermeisterin
- 9 . Informationen der Vorsitzenden

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 10 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.05.2014
- 11 . Feststellung der Tagesordnung
- 12 . Beschlussvorlage
- 12.1 . Vergabe der Bauleistung Nuthepark - Los 3 **B-5604/2014**
Nuthepromenade - Landschaftsbauarbeiten
- 13 . Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- 14 . Informationen der Verwaltung
- 15 . Informationen der Vorsitzenden

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

2014-05-12

**Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde
über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik in den Wahlbezirken 4 und 5
zur Wahl des 8. Europäischen Parlament**

Für die Wahl des 8. Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 ist eine repräsentative Wahlstatistik durchzuführen. Die repräsentative Wahlstatistik ermöglicht auf Stichprobenbasis Aussagen für die Bundesrepublik Deutschland sowie für das Land Brandenburg zum Wahlverhalten in verschiedenen Altersgruppen und nach Geschlecht. Es lassen sich Aussagen zur Wahlbeteiligung und zur Struktur der Wähler und Nichtwähler treffen.

Durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wurden die **Wahlbezirke 4 (Luckenwalder Tafel, Brandenburger Straße 13 in Luckenwalde)** und **5 (Kita Regenbogen, Frankenstraße 12 in Luckenwalde)** als repräsentative Wahlbezirke bestimmt.

Für die ausgewählten Wahlbezirke sind Statistiken über die Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Altersgruppen und über die Stimmabgabe der Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppen zu erstellen. Daher erhält jeder Wähler der Wahlbezirke 4 und 5 Stimmzettel, auf denen das Geschlecht und das Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind.

Die Stimmzettel für die repräsentativen Wahlbezirke sind oben rechts durch einen Unterscheidungsaufdruck zur Kennzeichnung des Geschlechts und der Geburtsjahresgruppen wie folgt gekennzeichnet:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| A. Mann, geboren 1990 bis 1996 | G. Frau, geboren 1990 bis 1996 |
| B. Mann, geboren 1980 bis 1989 | H. Frau, geboren 1980 bis 1989 |
| C. Mann, geboren 1970 bis 1979 | I. Frau, geboren 1970 bis 1979 |
| D. Mann, geboren 1955 bis 1969 | K. Frau, geboren 1955 bis 1969 |
| E. Mann, geboren 1945 bis 1954 | L. Frau, geboren 1945 bis 1954 |
| F. Mann, geboren 1944 und früher | M. Frau, geboren 1944 und früher |

Ein Mitglied des Wahlvorstandes wird den Wahlberechtigten vor Herausgabe des Stimmzettels nach seinem Geburtsjahr fragen. Wähler, die mit einem Wahlschein in den Wahlbezirken 4 oder 5 wählen wollen, erhalten ebenfalls einen gekennzeichneten Stimmzettel.

Nach § 3 Satz 5 WStatG sind die Wahlberechtigten in den Stichprobenwahlbezirken in geeigneter Weise über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu informieren. Eine einheitliche Verfahrensweise erscheint wünschenswert, wobei folgende Maßnahmen erfolgen sollten:

Oberster Grundsatz bei der Durchführung der Erhebungen ist die Wahrung des Wahlgeheimnisses.

Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses

- müssen Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen,
- werden die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen (lediglich sechs) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind,
- dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden,
- hat die Stimmenauszählung zunächst im Wahllokal ohne statistische Auswertung zu erfolgen und darf die Auswertung der Stimmzettel für statistische Zwecke erst später unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnisse erfolgen,
- sind die Statistikstellen einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen,
- dürfen Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

Luckenwalde, 12.05.2014

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Sonstige Bekanntmachungen

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg:

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Luckenwalde in der Gemarkung Frankenfelde

Die EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 08. August 2013, eingegangen am 08. August 2013, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gashochdruckleitung HDL 006.00.00 Rietz - Luckenwalde) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Luckenwalde in der Gemarkung Frankenfelde (Flur 5 und 8) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1991** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 28. April 2014
Im Auftrag

(Grunenberg)

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz

Die periodischen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern im Verbandsgebiet werden gemäß dem Gewässerunterhaltungsplan und den Ergebnissen der Verbandsschauen für die 1. Unterhaltung ab Juni 2014 ausgeführt. Zuerst stehen die Hauptvorfluter und Systeme für die Ortsentwässerungen mit ihren wichtigen Funktionen für den Landschaftswasserhaushalt in der Bearbeitung, sofern eine zweimalige Unterhaltung erforderlich ist. Entsprechend der jahreszeitlichen Bedingungen gibt es im August einen fließenden Arbeitsübergang zu den Gewässern, die nur einmalig unterhalten werden. Diese Arbeiten können sich dann bis über den Jahreswechsel erstrecken.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben gemäß den geltenden Vorschriften die Anlieger die Unterhaltungsarbeiten zu dulden. Die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte dürfen die Grundstücke betreten oder befahren. Es ist zu gewährleisten, dass Hindernisse (z.B. Weidezäune) vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen sind (Gewässerschutzstreifen 5,00 m an Gewässern II. Ordnung gemäß § 84 BrbWG).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den WBV bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Des Weiteren führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Dr. L. Kühne
Geschäftsführer

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10, in der Theaterstraße 16 d, in der Stadtbibliothek, Bahnhofplatz 5 sowie in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11 abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.
